

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Hokir/17/12086			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 29.11.2017 Verfasser: Katrin Gerloff			
Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:

Auf Grund des Grundsatzbeschlusses zur Umlegung der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes muss eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B erfolgen. Da noch nicht gesagt werden kann, wann die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2018 erfolgen wird, macht es sich erforderlich eine Hebesatzsatzung zu erlassen, um die geänderten Hebesätze schon in der Jahreshauptveranlagung der Steuerabteilung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen:
Grundsteuer A ...%, Grundsteuer B ...% und Gewerbesteuer 380%.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Hohenkirchen
(Hebesatzsatzung)
Vom 2017**

Präambel

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert und neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) i.V. mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 4 G des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenkirchen vom 2017 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze der nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen ab dem 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hohenkirchen,2017

J. van Leeuwen
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.